



Freiwilliges Fortbildungszertifikat

Häufig gestellte Fragen zum freiwilligen Fortbildungszertifikat für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

Wozu dient das freiwillige Fortbildungszertifikat?

Um den Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten einen Nachweis Ihrer Fortbildungsaktivitäten zu ermöglichen, hat die Landesapothekerkammer auch für diese Berufsgruppe ein freiwilliges Fortbildungszertifikat eingeführt. Damit kann die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen dokumentiert und nachgewiesen werden. Die Fortbildungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte entspricht weitgehend der Struktur und dem Aufbau der Fortbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker, wurde aber hinsichtlich der Besonderheiten der Zielgruppe angepasst.

Welche Apothekerkammern bieten das freiwillige Fortbildungszertifikat für PKAs an?

Fast alle Apothekerkammern bieten für Apothekerinnen und Apotheker sowie für die Berufsgruppe der Pharmazeutischen Assistenzberufe den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates an. Für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte wird die Punktefortbildung derzeit von den Apothekerkammern Hamburg, Nordrhein und Thüringen angeboten. In Baden-Württemberg wurde die Fortbildungsordnung für PKAs zum 01.01.2011 eingeführt.

Wie viele Punkte sind notwendig, um das freiwillige Fortbildungszertifikat zu erwerben?

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte benötigen 70 Fortbildungspunkte innerhalb von drei Jahren. Von diesen müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Gruppe 1 bis 7 und mindestens drei Themengebieten nachgewiesen werden. Die restlichen 30 Fortbildungspunkte können aus der innerbetrieblichen Fortbildung sowie dem Selbststudium stammen.

Werden alle Fortbildungsmaßnahmen auf das freiwillige Fortbildungszertifikat angerechnet?

Alle Fortbildungsmaßnahmen, die im Vorfeld durch die zuständige Apothekerkammer bzw. durch die Bundesapothekerkammer für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte akkreditiert wurden, können auf das freiwillige Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

In besonderen Einzelfällen kann die Landesapothekerkammer Baden Württemberg, Fortbildungsmaßnahmen, die nicht im Vorfeld akkreditiert worden sind, auf Antrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachträglich mit Fortbildungspunkten anerkennen.

Wie erfolgt die Berechnung der Fortbildungspunkte?

Grundsätzlich gibt es für jede vollendete Zeiteinheit von 45 Minuten (Fortbildungseinheit) einen Fortbildungspunkt. Zu beachten ist, dass nur für komplett absolvierte 45 Minuten ein Fortbildungspunkt angerechnet wird. Angefangene 45 Minuten bzw. eine angefangene Fortbildungseinheit können nicht mit einem Punkt vergütet werden.

Bei Fortbildungsmaßnahmen der Gruppe 7 (strukturierte interaktive Fortbildung) erfolgt die Punktevergabe nur bei Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Lernerfolgskontrolle.

Pro Lerneinheit gibt es einen Fortbildungspunkt.

Auch für eigene Tätigkeiten, z.B. Vorträge/Referententätigkeit, fachliche Moderation, Autorenschaft oder nebenberufliche Lehrtätigkeit können Fortbildungspunkte erworben werden. Die entsprechende Punktezahl ist der Fortbildungsordnung zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates zu entnehmen.

Kann das Selbststudium im Rahmen des freiwilligen Fortbildungszertifikates angerechnet werden?

Das Selbststudium kann wie die innerbetriebliche Fortbildung mit dem jeweiligen Dokumentationsbogen als Nachweis, mit maximal 5 Punkten pro Jahr (bzw. pro 12 Monate) angerechnet werden. Im Berechnungszeitraum von drei Jahren können somit jeweils 15 der notwendigen 70 Fortbildungspunkte erworben werden.

Kann man das freiwillige Fortbildungszertifikat ausschließlich durch den Besuch von Seminaren erwerben?

Voraussetzung für die Ausstellung des freiwilligen Fortbildungszertifikates ist der Nachweis der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens drei Themengebieten sowie zwei der folgenden 7 Gruppen.

Die restlichen Fortbildungspunkte können jeweils mit 5 Punkten pro Jahr (bzw. pro 12 Monate) sowohl aus dem Selbststudium als auch der innerbetrieblichen Fortbildung stammen.

Themengebiete

Themengebiet 1: Kaufmännische Tätigkeiten

Lagerhaltung, Warenwirtschaft, Buchführung, Preisbildung

Themengebiet 2: Information und Kommunikation

Telefon, EDV, Büroorganisation, Pflege von Kundendateien, Teamarbeit, Reklamation

Themengebiet 3: apothekenübliche Waren (Freiwahl) und Dienstleistungen

Themengebiet 4: Gesundheitsschutz und 1. Hilfe

Ersthelfer, Arzneimittelentsorgung, Arbeitsschutz, Unfallverhütung

Themengebiet 5: Qualitätssicherung

Schulung zum QM-Beauftragten, Hygienemanagement, Dokumentenverwaltung

Themengebiet 6: Marketing

Dekoration, Präsentation, Schaufenstergestaltung, Aktionsmanagement

Themengebiet 7: spezielle Rechtsgebiete

Fortbildungsgruppen

1. a) Seminare, Workshops und wissenschaftliche Exkursionen
2. Kongresse (national/international)
3. Vorträge (einschließlich Diskussion)
4. a) Eigene Vorträge
b) Fachliche Moderation im Rahmen eines oder mehrerer Vorträge
5. a) Eigene Autorenschaft
b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit an einem Ausbildungsinstitut
6. Hospitation, Praktika
7. Strukturierte interaktive Fortbildung

Werden Fortbildungspunkte anderer Apothekerkammern anerkannt?

Die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen anderer Apothekerkammern kann grundsätzlich mit der dort ausgewiesenen Punktezahl auf das freiwillige Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

Was versteht man unter einer akkreditierten Fortbildungsmaßnahme?

Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme ist die Bestätigung, dass die von einem Fortbildungsveranstalter angebotene Fortbildungsmaßnahme nach § 2 Abs. 2 der Fortbildungsordnungen zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Gruppe 1 bis 3 und 7 geeignet ist, zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausführung erforderlichen Fachkenntnisse beizutragen und auf das Fortbildungszertifikat angerechnet werden kann.

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erteilt Akkreditierungen für die Zielgruppen Apothekerinnen und Apotheker, pharmazeutische Assistenzberufe sowie für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte.

Woran erkennt man, ob eine Fortbildungsmaßnahme für das freiwillige Fortbildungszertifikat akkreditiert ist?

In der Regel wirbt der Veranstalter bereits im Vorfeld der Veranstaltung mit deren Akkreditierung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können dies auch anhand der ausgestellten Teilnahmebescheinigung nachvollziehen, auf der die von der zuständigen Apothekerkammer vergebene Veranstaltungsnummer, die Gruppe unter die die Veranstaltung fällt, das Themengebiet sowie die Anzahl der Fortbildungspunkte ausgewiesen sein muss.

Wie kann man das Fortbildungszertifikat beantragen und wie hoch sind die Gebühren?

Bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg gibt es zwei Möglichkeiten, die erworbenen Fortbildungspunkte einzureichen.

Zum einen können die besuchten Fortbildungsmaßnahmen in das Fortbildungsprotokoll eingetragen werden, zum anderen steht online auf der Homepage der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg unter www.lak-bw.de das Fortbildungspunkteportal zur Verfügung.

Die Verwaltung der Fortbildungspunkte über das Onlineportal auf der Homepage sowie die schriftliche Beantragung des freiwilligen Fortbildungszertifikates über das Fortbildungsprotokoll sind für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte kostenpflichtig.

Die Beantragung des Zertifikates anhand des Online-Portals beträgt 50 € Gebühr. Für die Beantragung des Fortbildungszertifikates mit Hilfe des Protokolls wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 € erhoben.

Bei beiden Methoden muss der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg ein Nachweis vorgelegt werden, der die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten bestätigt.

Warum ist die Erstellung des Fortbildungszertifikats kostenpflichtig?

Da die Berufsgruppe der Pharmazeutischen Assistenzberufe sowie die Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten keine Mitglieder der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg sind, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Apothekerinnen und Apotheker zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Für welchen Zeitraum ist das Fortbildungszertifikat gültig?

Das freiwillige Fortbildungszertifikat wird mit dem Datum der zuletzt besuchten oder durchgeführten Fortbildungsmaßnahme erstellt und ist drei Jahre lang gültig. In dieser Zeit können wiederum mindestens 70 Fortbildungspunkte gesammelt werden und ein neues Fortbildungszertifikat beantragt werden. Erreicht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer in weniger als drei Jahren bereits erneut die geforderte Punktezahl, wird ein weiteres Zertifikat ausgestellt.

Weitere Fragen zur freiwilligen Punktefortbildung beantwortet gerne der Geschäftsbereich
Aus-, Fort- und Weiterbildung:

Maren Rist
Telefon 0711 99347-10
Telefax 0711 99347-43
E-Mail maren.rist@lak-bw.de